

Copia der Ganerbschaft

"

Wald = Rodell "

v. J. 1400 und 1560.

A - V - B Dürk-  
heim

**Wir** Valentinus Graf zu Erbach,  
und Herr zu Freyberg, Churfürstlicher Pfalz-  
Leutegger zu Alzeny, und Johann Heinrich Graf zu Lini-  
ningen und Jagdberg, Herr zu Aschmunt p. p.  
Johann in Haidau und Johann Friedrich, Meisner:  
am Ort, Lügstadt, Rallstadt und Gersheim in einem  
gemeinen unzerstörten Wald-Kaufvertrage sind, auf  
die vorerwähnten Johann für rüchig, nimmlich  
und heimlich solcher Wald-Kaufvertrage geburicht, und  
genossen, sondern fützig männiglich, auf was zu  
Zerfährig Herr gemeinen Kaufvertrage von nöthen  
genossen in allem gemeinlich vorstündt: Und über-  
brunnen Kaufvertrage sich nimmlichlich zu Zerfährig  
Herr gemeinen der Kaufvertrage und Verfassung  
Herr Mälter sich mit woffen geburichter sollicher Ge-  
wüstigkeit Herr Rodellau und Herr selbst sich mit  
woffen und nimmlichlich Herr alle Erdung an die  
Zandgemeinen, woglich, wie es nimmlichlich  
in solcher Kaufvertrage gesellen, auf solches von  
zum aller beständigsten und löblichsten woffen soll-  
ten und vor woffen woglich, was es nicht bester und  
beständiger woglich gegen dem Herr Obrigkeit

jedem Tugher und Herten und im Inſelben Willen  
Und einen alten Rottel und zehntliche Vorzignung  
so sie zidow in den fünf Herten und Tugheren  
hauflif den Gemeinden haben wollen lassen, die  
einf geminiglich und nimmlichlich Trevim bewill  
gut, vorzubereit, mit inbesserniger Litten, das  
von Obrigkeit wegen Ihnen solche Ordnung wollen  
confirmieren und bestatigen, damit sie Ihre haben  
und Kaufmann jetzt und in künftigen Zeiten  
dar zu haben, darzu zu bleiben, gute Einigkeit und  
nach zu Handhabung der Kaufbesatz und Wilt der  
sagen mag, aufhalten werden: Und lautet Ihre alte  
Rottel, Vorzignung und Ordnung von Markt zu  
also:

Dies sind die Richte und die Grundgesetze, das die  
Kaufmann zu sein, das sie an dem Sonntag nach  
Sanct Martini Markt sollen sie geben und die  
und sollen Ihre Tugher die Einigkeit geben, und sollen nicht  
Markt auf Ihre und sollen auf einen Tugher Trevim  
gerichten, und die Einigkeit, die Trevim gerichtet  
werden, die soll man zu Trevim annehmen  
und dem Lapphof, und wenn der Kaufmann  
dar kommen; so soll der Tugher zum nachsten geben  
den Lapphof, und soll wissen die Wilt der lösen, in

Opelburg

Karlsruhe

Demnach von Eyllhart und einem von Graufain und  
soll ein sagen, das sie die Miltar lösen, und demnach  
von Graufain und soll ab dem Erfüllungssagen,  
und daselbigen Erfüllung soll ab selbst von Graufain  
rückbinden, dem Erfüllung selbst, ein nam die von  
Graufain rückgeben, die Miltar zu lösen, finden  
sie die von Eyllhart, so haben sie darüber fünfthalb  
Ling Zeller, finden die von Graufain die von Eyllhart  
für die Hälfte der Eyllharter Miltar, der ein der Graufain  
Hafel; so haben sie fünfthalb Ling Zeller darüber  
ein werden sie die von Graufain für die Hälfte der  
bigen Miltar finden; so haben sie ein fünfthalb Ling  
Zeller darüber: finden aber die von Graufain  
die von Graufain für die Hälfte der Graufain, so  
haben sie ein Ling Zeller darüber. Man aber  
die Graufain die Miltar gelöst haben und für ein  
das rückgeben, finden dem die von Graufain für  
die Hälfte der Graufain, die über dem Graufain  
ein Miltar liegt; so haben sie ein fünfthalb Ling Zeller  
darüber. Man die Graufain für ein Miltar nicht  
wissen, als jaylisches dort zugeführt, vor Saint Martin  
dort, so bricht jaylisches dort sein eining als vorgeschri-  
ben Hafel, und walfort über eining werden und für  
Miltar nicht wissen und die eining beiseite, dieselben

Graufain

Graufain

Looy  
= Looy

Leining soll man wurtwiltten bey dem wäyßten Misch  
reiß die Leining die guborfen werden, die soll ein  
Erfüllniß zu Leiningen pfländen. Wenn aber die  
Leben von Looy besetzen wollen, welches Looy  
zu wäßen, das bricht seine Leining als vorgefunden  
Ansat und sollen zu Leingst zu Leingst kommen, die  
waren die zu Leingst Leining besetzen; so soll diese  
die Guborfen Leingst zu Leingst geben und soll  
die wäßen und sollen also die zu wäßen Erfüllniß  
von Leingst und von Leingst geben und die  
zu dem Erfüllniß die zu Zeit Erfüllniß und  
sollen ihre Hand wissen geben. Wenn aber die  
von Leiningen Leining besetzen will die Guborfen  
Möchte, die sollen Erfüllniß zu Leingst pfländen  
zwischen Leingst und dem Guborfen zu Leingst  
dieses sind die Leingst, die die Guborfen zu dem  
von Leiningen geben, das die Leingst die die von  
Leiningen geben, soll mit der Guborfen Leingst  
sich wäßen zu Leingst der die Leingst der ganzen  
Guborfen Möchte zu geben und dem Guborfen  
Leingst zu geben, und sollen die von Leiningen  
die Guborfen Leingst Tag Tag in der Mäßen Leingst  
Erfüllniß geben, und sollen die von Leiningen dem

= Höningen

Gaufoban Töchter zu dem rosa Döfeln geben, auf welches  
bairn will bei den Gaufoban im Romb von Gaimin,  
gan und fordert ab an sie, den sollen sie den immer,  
den Ring geben oder den obersten, welches will in den  
Reing Holz. Auf diese ab, das die Gaufoban Wilt  
bannantau, so sollen die die Leisten zu Gaiming  
in den Rosten legen an den Feinsten die über den  
Altar steht, und die Glöckner, die immer fordert  
zu den Massen, und die Leisten, die das Leod in  
oben set. Wenn die Gaufoban ihre Leod besetzen,  
so sollen die von Gaiming den Gaufoban Leiden  
Hais geben. Wenn die von Gaiming das mist,  
so mögen die Gaufoban auf die von Gaiming  
bestimmen vor täglich spilling sollen zu welchem  
Mist sie wollen. Auf dem an lieblicher Klaffung  
abginnen in den Gaufoban, kommt es von Gaimin,  
gan in das Rosten und fordert ab an sie, so sollen  
sie ihren Leiden Hais geben sein Lebtage und wenn  
es stirbt; so sollen sie ihn bestatten gleiches Anst  
als andere ihre Leiden. Wenn ab auf dem, das  
jemand in den Gaufoban stirbt und begraben in  
Rosten, den sollen sie solan ohne Gold und ohne  
Silber und sollen ihn bestatten gleiches Anst als  
andere ihre Leiden, dasin haben die von Gaimin,  
gan das Reing-Holz von den Gaufoban: Auf  
was die bairn will in den Gaufoban, die soll

Leipzig

ein Zehner feist von seinem Dillfeist  
das Holz wasbain, und das Holz beyfunden  
in dem Wald und soll ein Zehner Trockf  
und soll ihn das Holz in dem  
selben Jahr. Mandat no no abas im und  
sein Zehner auf die andere Seiten, so soll ab  
ein Jahr lang von dem Dillfeist, und sein  
das Graue von Miltz und. Diese Dillfeist  
von dem Graue von allen Grotten.  
Datum et actum anno Domini qua-  
tingentesimo, die dominica post festum  
sancti Martini Episcopi. p.

1400

Ich Bartholomäus Blesz der nach,  
folgenden fünf Städten und Dörfern gemeines An-  
sehens Ober-Moltz-Büchlers und Hans Nagelbohm  
Dorfmistars zu Eßfurt, Hans von Eckenberg Büchlers  
zu Traumburg, Georg Nagel der Gerichte, Simon Büchler  
und Casper Nagel gewesener Lützowmeister von wegen  
des gemeinen Wesels, Just Maximilian Büchlers und  
Wolfgang Meisters Dorfmistars zu Meinsdorf auf dem  
Bund, Wohl Ort vertritt und von wegen des Büchlers  
sich zu Eßfurt und Traumburg, Julius Büchler und Georg  
Zingler, Hans Boman und Hans Ernst Dorfmistars  
deselbst alle schriftlich inwendig zusammen geben.  
Ihm gemeinen Kaufmann p. Inmang und als wir  
von unsern gemeinen allien Fahren Ordnung, Statuten  
und Gesetzen, die und welche unsern unsern Mälden  
dieser unsern Gemeinlich sein möglichen geschehen was-  
den, gemeinlichlich anzeigt und beschreiben, demselben  
aber solche Ordnung von vielen Mißbräuchen und nicht  
geschehen dardies unsern Mälden in großen Schaden, Ver-  
sachten und abnehmen geworfen, diesen Mäldern  
zukünftig zum besten beschreiben. Inmang Gott dem  
Allmächtigen, so solches weiter geschehen, große  
Anfangs geben müssen. Inordnung sind wir ob-  
bestimmte Büchlers, Lützow- und Dorfmistars zur  
Besserung und Handhabung unsern Mälden Welsch und  
nicht worden, die alle Ordnung in allien Fahren



und Artikel zu ändern und zu geben, ein in jeder  
Beschluss des obersten Rates und des  
uns Gemein verhalten, das in der Welt zu  
wie man die gute Welt Ordnung und Gesetz beschreiben  
damit ein in der Welt man in der Welt  
und in der Welt die Welt. Folgend ist also  
von einem jeden Beschlusse gefordert  
das in der Gemein sämtlich in der  
Ordnung freiwillig geben und gefällt, wie man sol,  
ganz Artikel in der Ordnung beschreiben.

## Die folgen die Wälder so in Gemein angeordnet:

1. In der Oberwelt, ist ein Baum - Wald, be-  
steht oben in der Welt von der  
Gemein zu den in der Welt.

*Oben* In der großen Gemein ist die Gemein, be-  
steht oben in der Gemein und in der  
die Gemein zu der Gemein.

In der Gemein ist ein Baum - Wald.

In der Gemein, besteht oben in der Gemein, ist ein Baum - Wald.

Stamm des Spinnbergs, ist ein Laubwald, besetzt  
inbau zu den Weisenheimer Gauen.

Stamm des Staubbergs, ist ein offener Wald, zinsbar auf  
den Leinwand genannt den Staubberg, besetzt den  
Weisenheimer Gauen zu dem Landweg.

Stamm des Sperberfels, ist ein offener Wald, besetzt  
in selbst.

Stamm des Reif-Baum, ist ein Laubwald, besetzt  
in selbst, zinsbar den Maag.

Stamm des Rothfels, ist ein offener Wald, besetzt  
inbau zu den Weisenheimer Gauen.

Stamm des Reinberg, ist ein Laubwald, besetzt  
oben dem Landweg Sturzen gürtigen Graben zu  
Leinwand, inbau mit einem fel, den Weisenheimer  
Gauen.

Stamm des Leinwand mit Leinwand Leinwand und  
Leinwand, besetzt den Reinberg - Holz inbau zu dem  
Landweg, auf den unten Rein den Weisenheimer Gauen  
Gauen, ist ein Laubwald.

Stamm des Graben, ist ein Laubwald, besetzt oben  
zu Sturzen gürtigen Graben Graben zu Leinwand dem

Landwehr, unten und selbst.  
Tham das böb und gut Gießenthal ist ein offenes  
Mald, besetzt unten zu der Ringfolz.

Tham das Kränthal, besetzt oben Dünster grüdig  
Person zu Einungen, nach Altmir und selbst.

Tham das Ringenloch, oben besetzt die Grube,  
ben von Dinseln.

Tham das Lullangried, ist ein Leinwald, besetzt  
oben zu dem Landwehr der Kränthal, unten  
selbst.

Tham die Feinfeinertal, ist ein offenes Mald,  
und selbst.

Tham die Hölle genannt, ist ein Leinwald, be-  
setzt und selbst.

Tham das Knittthal, ist offenes Zieherwald, steht  
auf dem Lindenberg und an die Weisfeinert  
Grube.

Tham das Füllengraben oben am Knittthal,  
besetzt und selbst.

Tham die Leinthal, ist ein Zieherwald, be-  
setzt unten zu der Weisfeinert Grube.

Tham das Oberbüchel, besetzt und selbst.

Flam die Leinwand, besetzt oben und selbst, unten  
die Meisener Gewebe, ist ein Leinwand.

Flam die Leinwand, besetzt oben und selbst.

Flam die Leinwand, besetzt die von Leinwand oben  
zu nach dem Land, und zieht auf die Leinwand.

Flam die Leinwand - und Leinwand Leinwand, besetzt  
oben unten und oben die Gewebe von Meisener.

Flam die Leinwand und Leinwand, besetzt die große  
den Land nach die von Leinwand, zieht auf die Leinwand,  
steht auf die Leinwand, die Leinwand auf die Leinwand  
Gewebe.

Flam die Leinwand, besetzt oben die Gewebe,  
unten und selbst.

Flam die Leinwand, oben besetzt, die von  
Meisener.

Zum ersten Satz, und unten und unten, wie die Gewebe,  
das die Leinwand Leinwand Leinwand Leinwand Leinwand  
von Leinwand, Leinwand Leinwand Leinwand Leinwand  
im Leinwand Leinwand Leinwand, Leinwand Leinwand  
unten, wie die Leinwand, so Leinwand Leinwand  
von Leinwand Leinwand Leinwand, Leinwand Leinwand  
und Leinwand Leinwand, Leinwand Leinwand Leinwand.

schonnen Lössen zu Enghart in Dorf überlassen  
und ein viel Rößel oder Mägen Holz ne besetzt,  
anzuzun: Dain Gafafa, Talyf oder Lötung zu  
besetzen, Inoglaifen sollen die Besüllfristen ein An-  
gibt zu thun lassen, die Lössen anfangen  
in Zahl, ob sie gleich lauten, zu besetzen. Also  
die Besüllfristen vor sich selbst, wenn sie Lössholz  
zufügen ein Willen gleichfalls thun: Damit  
gleiches von weisen und Arnen gesellen und so die  
Zeit der besetzen Wald führung zu freidigen  
vorhanden, ist besetzt, das ein jedes Besüllfrist, samt  
samen zugabenen Lössen nicht erst Tage zu  
in Lössen oder Dorf fassen lassen und bei gelassen  
Galiaba und fyt. Damit ein jedes einsetzt zu  
den oder zu freidigen Lössen Vorhanden werden  
Günst vor Gab Lössenfest und Lössenfest zu  
lassen, sondern alle nicht besetzen und abhandeln  
ob das Holz besetzt sei, ein Fall dann jemand  
bestimmen, welches das zugabenen Holz nach Zust  
nicht besetzt fällt, sondern besetzt, besetzt  
oder in andern Mägen besetzt, das soll nach  
Anzahl der Rößel oder Mägen so viel das sind,  
so oft mit dem Holz fallen unmaßlich zu

antwisten von allen Litten gestraht werden.  
Also auf einem einen dem Forsten nach Ruffen.  
nament, als auf dem Zettel geschrieben, und das  
Forsten derhalbigen verfahren, das soll mit doppelter  
feining gestraht werden, und derjenigen, so ni-  
gann stiftet, das soll das Lausolz in sechs Wochen  
verfahren aber nicht stiftet, in sechs Wochen verfahren  
fein, und sollen kosten alle feiningen nicht  
das Kaufoban sondern eines jeden Gemeinde,  
insinnen derhalbigen verfahren, zugestalt und über-  
lieft werden.

Zum andern so soll niemand ein Zettel in die  
Landschaft geben werden, und wenn jemand  
daselbst befindet, das soll die Malt feining zu be-  
hen ausgehelt sein.

Zum dritten so viel die fünfte Malt zu belangt,  
soll ein jeder das Kaufoban Angesehene Markt und  
Gerecht alle Holz zu fein, und geschieden das zu  
verfahren neuen Holz, wie von Altes her, wo aber  
jemand solch Gerecht übertritt und nicht fällt, das  
soll die Malt feining verfahren sein.

Zum vierten in den oben erwähnten Mälden  
soll ein jeder Kaufoban Angesehene nicht ferne  
Landschaften Holz zu fein Markt sein, und alle-

= Gebot

undern gain und jafarben Holz stufen lassen,  
und gegliedert einen burschen Weibel; so jemand  
solichs übertritt und besunden wird bey der  
Malt feining gestrafft werden, ob fage dem, das  
sich ein Zettel gegeben wird.

Zum fünften ist in dem Land Mildern alle  
Holz verboten bey dieser der feining, und gegliedert  
Weissen Holz.

Zum sechsten ist befohlen, so jemand gegen  
dem Abend in dem Malt fisen, das sich die Kraft  
begreifet das die vom untergange wo es solich  
mit Gefahr und Tadel hören allem demselben ab  
oben zu sein, ob wieder die Fische so spät  
in Malt nicht fassen, damit es seinen Mühsal  
den mit seinen desto besser vorbringen möge.  
So dem daselbige so bald begreifen oder in  
Fisch und Tag besunden und schuldig wird,  
das solle die feining zweifältig oder doppelte  
alle Nothbill bezahlen.

Zum Siebenden nam jemand seinen Fisch mit  
seinen Kunst oder Taglöcher in dem Malt gefischt  
und die feining vorbeist, darüber auch dem

Leister bescheiden, so soll das Leister sobald das  
Leister nachholgen, selbst dem Meister oder Herrn  
das Leister anzeigen, alldann soll das Meister das  
Kunst-Lohn, so viel die Leistung beträgt, aufstel-  
len, auf was das Kunst-Lohn zu dem auf-  
geboten, sollen das Meister das Kunst-Bezahlung  
früher ihnen besellen und daselbige dem Erfüllung-  
sach anzeigen, damit das Aufgebot die vorbe-  
reitung nicht aufgezogen werden. So dem das Meister  
das Kunst also eingepfändet von ihnen verstanden  
läßt, sollen es die Leistung vor dem Kunst ablegen  
ohne alle Kosten.

Zum achten ordnet das Gesetz, daß niemand Lein-  
oder Zinnholz auf dem Markt besellen soll lassen, bis  
vorn das Markt Leistung, wo oben jemand aus dem  
Aufgebot ein Stück gezeigtes Holz zur Kultur. Können  
oder Leinhan bedarf, das sollen daselbige Holz selbst be-  
schaffen, daß es ab fein feinem Leinhan ohne alle  
Aufsätze. Auf die Mäster, so mit Mästerung vor-  
behalten, sollen in selbigem Herbst bleiben, wie  
von Alter her.

Zum neunter mit dem Rindern Holz soll es  
also aufhalten werden, und manlich die Leinhan oder  
Leinhan, so große Rindern-Leinhan sein, die sollen



gudantun, wann sie wohllich dan wessen dunn liden,  
das sie nachfolgende dan wessen Giffel oder  
dunn liden, damit das Malt beyfouert werden,  
wann sie aber beyden, das die Rausch von  
jzmaltem dunn die Rauschstoff abziehen, und  
verboten die Maagen - Linge nicht geben müßte; so soll  
alle dan das Liden oder juncant wessen, und aber nicht,  
muß einen andern Rauschbaum einzuführen, und  
von dan wessen Liden, das das Malt eine Liding  
geben liden, das einen andern einzuführen, das soll  
mit das Liding geseufet werden, alle fülle es andern  
verboten Gold gefahren, das auf die Liden ein  
wohllich einzuführen geben werden. Wo aber juncant  
zu juncant dinsten die Rausch Gold die Rausch liden  
bid, Mülln oder sonst. betreffen, das may sie dinsten  
ben, so viel ifun dinsten ist, gebenifun.

Zum zehender ist das Curambey ganz und gar  
verboten, und zugeffen, bey dem das große  
Malt - Liding.

Zum eilften soll auf ein Rauffenthal niemand  
eine neue Gold wessen, nicht juncant oder beyfouert  
dan, auf nicht juncant oder beyfouert, auf nicht  
juncant liden oder fuffen, bey dem das Liding  
wessen es aber auf das Liden nicht zu einzuführen

= Pön

und ungewissen tragen kan, ist nicht verboten.

Zum zwölften ist auf bewilligt, daß man in  
den nordten Miltten kein Zins zu geben soll, sondern  
zu frieren und also ansetzen sein, sonderlich in  
Kornobrennen, Kofel, in banten gutten und  
bösen Gießereien und in den Linnweberhalten,  
daß in den fünf Miltten nicht verboten, außgaff  
den neuen Holz, bey Forst und Wäldern der Linnweber,  
wie oben.

Zum dreyzehenden so viel die Linnweber von Linn-  
weberbelangen die Linnweberbelangen  
und frieren nicht zu geben, wie von Altes  
her kommen ist p.

Zum vierzehenden die Linnweber selber ist nicht  
bewilligt und neuen Wäldern zu geben  
und bewilligt, daß fünfzig in den Miltten  
sich fünfzig sollen die große Linnweber soll sagen  
und die kleine Linnweber anderthalb Gilden.

Zum fünfzehenden soll niemand Linnweber  
zu frieren, Wäldern zu laden oder tragen,  
bey gemalten Miltten Linnweber verboten.

Zum sechzehenden soll niemand bey Nacht die

Zeit des Trossen Holztes oder sonst in Weltreisen,  
oder liegen, bei dieser der Meinung, und Trossen  
sich auf eine jede Gemeine des fünf Stunden und  
Dochter zum höchsten beysehrnt haben, wie die  
Vorfürstlichen samt ihren Mitgesandten, bis an  
Jens eine jede einen Wagen mit Holz, und  
Zu den des Trossen Holz aufzugeben, so wird gefordert  
haben, dass alle der gemeinen oder Mann  
Lohn des Holz mehr bekommen hat mögen, ist ge  
wünscht, dem gemeinen Mann zum Nutzen, dass  
sich also einen Vorfürstlichen Lohn Amt Holz soll  
zugeben werden, aber damit eine jede Vorfürst  
die vollständige Meinung in seinem Handeln oder  
das einfordern, auf dem Wagen der Zahl zu  
schreiben, wie im ersten Artikel bemerkt,  
ist einem jeden ein solches Pfund zu den  
gesetzt.

Zum Sieberzederer, Trossen des Grunds  
angewandlich mit der Zeit unwillig bestimmt  
dass zu Zeiten im Trossen Holz mancher Mann  
so zum besten ganz möglich und dienlich,  
mit Mühsellen abzuwandeln bei Tag und  
Nacht in Abwesenheit der Trossen, dass ihnen  
nicht möglich an allen Orten zu erscheinen, ab  
zugeben werden, und niemand solches zu geben

haben will, ist das selbste anzusehen, das die  
Fenster, so das Holz ausgefallen ist, gut  
Richtung haben sollen, wenn jemand zu der Zeit  
günstigig erfahren wissen oder bey dem Namen  
wissen das vor dem anobthenen Mältern fassen  
wird, ob es gleich, wenn das selbste nicht erfahren,  
nicht das vor dem soll es die Richtung anobthenen  
haben, nicht erfahren, wenn nicht Minderliche  
ausgelassen fällen, und solches das eigensinnig be-  
zueht, das ist dieses Holz und Leinwand bey doppelter  
Richtung anobthenen, nämlich wenn nicht mit List  
und Gefährden nicht gehen Rindern im fassen,  
wenn nicht erfahren oder bey dem Leinwand  
zusammen oder das in der Fall zu fassen zueht, nicht  
altem das Rindern liegen, nicht davon  
das gefüllte Holz, nicht fassen, nicht wenn das  
Minderliche, das soll, nicht gefest, gefest nicht werden.

Zum achtzehenden ist auch bey der Richtung anobthenen,  
das kein Gefährden - Anzeiger nicht wenn gefest  
und gefest mit dem Gefest in Mältern  
fassen soll, nicht wenn nicht gefest fassen  
und nicht mit dem Gefest fassen.

Zum neunzehenden so sind das fassen für Mältern

belangt, rief die Mägen zu waschen soll nach  
Zusatz des roten abgussreichen Aobal gefaltet  
werden, Ingleichen rief mit dem Kaufschal  
dieselben Zusatz die gewisse Weisheit zu  
geben, wie von Altes her.

Zum letzten wenn dem die obenmählte,  
Vollständigen Lügen - und Testamente ein jedes  
in sonderheit seines Gemeindes und ist abged  
nützlich auszufordern zu Rath genommen, damit  
sich niemand in der Gemeind zu befehren habe,  
als hätten die Vollständigen solche Ordnung ihren  
zum Nutzen gemacht, wie dem absonderlich  
solche Rathen ausfallen, rief dieses niemand  
das nichtgesetzte Meinung sich zu befehren habe;  
so wahren und behalten die Vollständigen und  
ganze Gemeind des obenmählten fünf Heil  
und Tugend, das die solche Ordnung mit Sorge  
halten zeitigen Rath gesetzt, wann und wann  
haben, wollen rief und sollen diese Ordnung  
nicht inwendig halten, und was sich begeben,  
das jemand nicht das am solche befehren  
Aobal nicht halten und übersehen und

auf die ursprüngliche Markt-Führung mit Millen, wie  
gefragt, also bald nicht nachgeben und bezahlen, so  
soll denselben ungehorsamen das Markt-Zugessen  
und allsdinge anerkennen lassen, so lang und  
sodann bis es sich mit dem Aufgeben des Ge-  
biets nach Vorbringen und Anzeigung fahre.  
Und damit sich niemand das Unrecht solcher  
Ordnung zu nachsichtigen fahre, so soll dieselbigen  
alle Jahr zweymal, nemblich nach dem neuen Herbsttag  
und alle Jahr nach dem Johannis Tag öffentlich vor  
einer ganzen Gemeinde vorgetragen werden.

Demnach nun die obenverordnete Valentin  
Geor zu Leber und Geor zu Främburg Epist  
licher Pfalz. Lütz. Geor zu Alzig und Geor zu  
auf Geor zu Einigen und Tagelutz, Geor  
zu Affenmont p. p. Derselben Angehörigen  
und Untertanen nimmlichlich bitten gefordert,  
und solche vorerwähnte Ordnung vor gut  
angesehen, ratifizieren, confirmieren und bestät-  
tigen wie dieselbigen mit solcher Obrigkeit, gebie-  
hen und wollen auf, das dieselbigen in

Fincken und Schickel nachkommen und zu  
leben, hat und angeschlossen nicht. Alles  
gottmüßig und ungeschicklich. Und dessen zu  
widerstandt ist die haben wir nicht und nicht  
sein angeborenen Zusatz an diese Zeit gleich  
lautende sein fangen und Pfalzgräflichen  
Händen und Füßen, die nicht und die die  
guten Händen und Füßen die anders besen  
tun. Ganzes Dienstag post remissio  
re nach Eiste unser Land und König.  
nach Geburtstag fünfzigsten Hundert und  
sechzigsten Jahren.

1560

2023/0347



